

► Leserservice

Lehrvideos: „Nebentätigkeiten“ und „AO-Stolperfallen“

| Die SSP-Wissensvermittlung bleibt auch im Jahr 2022 multimedial. Auf dem neuen Kanal werden Sie regelmäßig mit einem spannenden Steu-erthema vertraut gemacht – ohne zusätzliche Kosten. Vor kurzem sind die Videos Nr. 19 und 20 „abgedreht“ und live gestellt worden. |

Sie finden die Videos auf ssp.iww.de unter „Lehrvideos“ (rechts neben dem Reiter „Heft-Archiv“). Neu im Angebot sind die Themen

- „Nebentätigkeit neben Hauptberuf – das sind die steuerlichen Spielregeln“ (Video Nr. 19) und
- „Typische AO-Stolperfallen kennenlernen – und es selber besser machen“ (Video Nr. 20).

SSP wünscht viel Nutzen und freut sich auf Ihr feed-back (ssp@iww.de).

► Steueränderungen

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz in der Pipeline

| Der Bundestag hat das „Vierte Corona-Steuerhilfegesetz“ auf den Weg gebracht (Referentenentwurf vom 03.02.2022, Abruf-Nr. 227391). Neben der Verlängerung der 600-Euro-Home-Office-Pauschale finden sich darin vor allem Maßnahmen für Unternehmen: |

- Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird um ein Jahr verlängert für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.
- Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert.
- Die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG werden wie bei § 7g EStG um ein weiteres Jahr verlängert.
- Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert.

► Doppelter Haushalt

Zweitwohnungsteuer zählt nicht zu Unterkunftskosten

| Unterhalten Sie einen doppelten Haushalt und müssen Sie am Ort der ersten Tätigkeitsstätte Zweitwohnungsteuer zahlen, so zählt diese nicht zu den Unterkunftskosten i. S. v. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 4 EStG. Die Zweitwohnungsteuer wird nicht in die 1.000-Euro-Werbungskosten-Grenze eingerechnet. Sie ist separat als Werbungskosten abziehbar. Diese steuerzahlerfreundliche Auffassung vertritt das FG München. Letztlich entscheiden wird aber der BFH. |

Hintergrund | Seit 2014 können als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung im Inland die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, höchstens jedoch 1.000 Euro im

Video Nr. 19 und Nr. 20 sind abgedreht worden → ssp.iww.de → Lehrvideos

Eine Reihe steuerlicher Verbesserungen wird verlängert

FG München mit steuerzahlerfreundlicher Ansicht